



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Magistrat
der Stadt Linden
Konrad-Adenauer-Straße 25
35440 Linden



HESENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 03
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
26.02.2024 und weitere

Mein Zeichen
14/901-10/12

Datum
06. Mai 2024

Haushaltssatzung mit -plan 2024 und 2025 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 20.02.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 26.02.2024 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Teil das Abweichen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO i.V.m. § 97a Nr. 1 HGO in den Haushaltsjahren 2024 und 2025.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 5.255.000 Euro bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da in den Jahren zu deren Lasten sie veranschlagt sind, keine Kreditaufnahme vorgesehen ist (§ 102 Abs. 4 HGO).

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Linden, den Sie als Anlage zum Haushaltsplan vorgelegt haben, enthält als genehmigungspflichtige Bestandteile den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2022 und das Haushaltsjahr 2023

Der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2022 wurde vom Magistrat am 29.02.2024 aufgestellt. Am 19.03.2024 wurde die Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet.

...2

Das (vorläufige) Rechnungsergebnis 2022 hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz deutlich verbessert, so wird im ordentlichen Ergebnis entgegen des veranschlagten Fehlbedarfes in Höhe von 3,1 Mio. Euro nunmehr ein Überschuss von 2,7 Mio. Euro ausgewiesen. Zum 31.12.2022 beträgt der Zahlungsmittelbestand 19,2 Mio. Euro.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2023 wurde 15.08.2022 erteilt. Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – weitestgehend eingehalten.

Nach der Hochrechnung des ordentlichen Ergebnisses wird ein Überschuss in Höhe von 2,6 Mio. Euro erwartet. Zum 31.12.2023 verfügt die Stadt Linden über einen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 21,1 Mio. Euro.

II. Haushalt 2024 und 2025

Im ordentlichen Ergebnis wird in der **Haushaltsplanung 2024 ein Fehlbedarf in Höhe von -2.780.295 Euro** und in der **Haushaltsplanung 2025 ein Fehlbedarf in Höhe von -1.746.897 Euro** ausgewiesen. Die Stadt Linden verfügt zum 31.12.2023 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **20,2 Mio.** Euro und kann diese für den Haushaltsausgleich 2024 und 2025 in Anspruch nehmen. Damit gilt der Ergebnishaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als **ausgeglichen**.

Im Planungsjahr 2026 wird im ordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von insgesamt -316.588 Euro ausgewiesen. Dieses kann ebenfalls über Entnahmen aus der ordentlichen Rücklage ausgeglichen werden. Ab 2027 werden Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses erwartet.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2024 und 2025 nicht dargestellt werden. In der Planung 2024/2025 beträgt der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit -1.998.324 Euro/-1.003.768 Euro, während in beiden Jahren eine ordentliche Tilgung von 59.265 Euro vorgesehen ist. Somit entsteht ein **Fehlbedarf** in Höhe von **-2.057.589 Euro/-1.063.033 Euro**. Damit wird der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht erreicht. Somit wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich und die haushaltsrechtliche Genehmigung bedürfte des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 11.10.2023 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geregelt, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Mit dem Haushaltsplan wurde eine Berechnung der **ungebundenen Liquidität** vorgelegt, demnach steht ein Betrag in Höhe von **21,1 Mio. Euro** als „freie“ Liquidität zur Verfügung, so dass die ausgewiesenen **Fehlbedarfe** der Finanzhaushalte 2024 und 2025 ausgeglichen werden kann. **Ein Haushaltssicherungskonzept ist somit nicht erforderlich.**

Ab dem Finanzplanungsjahr 2026 wird erwartet, dass die ordentliche Tilgung wieder erwirtschaftet wird.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Stadt Linden müsste demnach einen Puffer in Höhe von 500.799 Euro vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen Liquidität**

tätsreserve zum 01.01.2024 beträgt 21,1 Mio. Euro. Damit ist die gesetzliche Forderung des § 106 HGO erfüllt.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnismrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Stadt Linden verfügt zum 31.12.2024 voraussichtlich über eine **ordentliche Rücklage** in Höhe von **21,2 Mio. Euro** und eine **außerordentliche Rücklage** in Höhe von **6,1 Mio. Euro. Damit ist es der Stadt möglich, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.**

In § 2 der Haushaltssatzung werden **keine Investitionskredite** veranschlagt. Somit kann erfreulicherweise der Schuldenstand der Stadt Linden weiterhin abgebaut werden. In § 3 der Haushaltssatzung werden **Verpflichtungsermächtigungen (VE)** in Höhe von insgesamt **5.255.000 Euro** festgesetzt.

Die Auszahlungen für Investitionen werden neben verschiedenen Straßenbaumaßnahmen im Wesentlichen geprägt durch den Grunderwerb für zukünftige Baugebiete (2024: 1.500.000 Euro, 2025: 1.500.000 Euro, VE 2026: 1.500.000 Euro) und die grundlegende Sanierung der Stadthalle (2024: 200.000 Euro, 2025: 500.000 Euro)

In § 4 der Haushaltssatzung 2024/2025 werden keine **Liquiditätskredite** festgesetzt.

Mit meiner Haushaltsbegleitverfügung vom 15.08.2022 hatte ich darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO jeder Teilergebnishaushalt die auf ihn entfallenden Kosten und Erlöse aus Interne Leistungsverrechnungen (ILV) enthält. Darüber hinaus seien diese in die Gebührenkalkulation nach KAG miteinzubeziehen, daher sei die ILV prioritär in den Gebührenhaushalten kurzfristig aufzubauen.

Im Doppelhaushalt 2024/2025 sind weiterhin keine ILV ausgewiesen. Im Haushaltsgespräch wurde jedoch glaubhaft dargelegt, dass sich die Erfassung der ILV im Aufbau befindet und im nächsten Haushalt veranschlagt wird.

Wie bereits in der Haushaltsbegleitverfügung vom 15.08.2022 ausgeführt, sind die **geprüften Jahresabschlüsse** essentielle Grundlage für eine belastbare Beurteilung der Haushaltslage. Darüber hinaus können nur mit zeitnah geprüften Jahresabschlüssen rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu Prüfungsfeststellungen erfolgen und erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden.

Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Stadt Linden ist für das Rechnungsjahr 2011 erfolgt. Hierzu wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 31.01.2023 Entlastung erteilt.

In Ihrem eigenen Interesse ist die Vorlage prüffähiger Unterlagen an die Revision weiter zu forcieren.

Stadtwerke Linden

Der Wirtschaftsplan 2024/2025 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Linden“ enthält unter Ziffer III keine Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen. In den Vermögensspänen der beider Betriebszweige sind jedoch Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen.

Der Wirtschaftsplan 2024/2025 der Stadtwerke Linden wird daher wie folgt geändert:

III. Verpflichtungsermächtigungen

Es werden Verpflichtungsermächtigungen im Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 217.000 Euro und im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 394.000 Euro festgesetzt.

III. Ausblick und Auflagen

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2024/2025 der Stadt Linden sowie des Wirtschaftsplanes 2024/2025 der Stadtwerke Linden verbinde ich mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Stadt Linden im Haushaltsjahr 2024 einen Gesamtindikatorwert von **60**. Darüber hinaus kann der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2025 ebenfalls nur durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage bzw. über ungebundene Liquidität erreicht werden. **Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als angespannt anzusehen.**

Mit Blick auf die Wiederherstellung der Haushaltsstabilität ist es erforderlich, sämtliche freiwilligen und Pflichtaufgaben einer stetigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden. Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.
2. **Investitionsvorhaben** sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
3. Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass die **Übersicht der Verbindlichkeiten** fehlerhafte Werte enthielt. Eine überarbeitete Übersicht wurde während der Prüfung vorgelegt. Diese ist ebenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. Bei der Aufstellung des Haushaltplanes 2026 sind die Erträge und Aufwendungen der **Internen Leistungsverrechnungen** abzubilden.
5. Der **Finanzstatusbericht 2025** ist bis zum 30.11.2024 zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen (Hinweis Nr. 3 zu § 7 GemHVO).
6. Die **tatsächlich besetzten Stellen zum 30. Juni 2024** sind sowohl der Stadtverordnetenversammlung als auch der Aufsichtsbehörde spätestens zum 01.09.2024 mitzuteilen (Hinweis Nr. 7 zu § 5 GemHVO).
7. Aufgrund der **Änderung des Wirtschaftsplanes** durch meine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist es erforderlich, die Stadtverordnetenversammlung einen Beitrittsbeschluss fassen zu lassen. Diese Verfügung ist daher der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.
8. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir zum **31.07.2024** und **31.10.2024** zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Stadtverordnetenversammlung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den

Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anita Schneider', written over the printed name.

Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Stadt Linden gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2024 und 2025.

Für den Wirtschaftsplan 2024/2025 der Stadtwerke Linden genehmige ich

- II. gemäß der §§ 115 und 103 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von

1.675.900,00 Euro

(in Worten: Eine Million sechshundertfünfundsiebzigtausendneuhundert Euro)

sowie im Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von

1.145.000,00 Euro

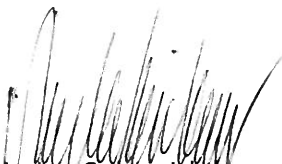
(in Worten: Eine Million einhundertfünfundvierzigtausend Euro).

- III. gemäß der §§ 115 und 102 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

611.000,00 Euro

(in Worten: sechshundertelftausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

